

**BUNDESGERICHTSHOF****IM NAMEN DES VOLKES**III ZR 156/65**URTEIL**

Verkündet am  
16. November 1967  
Schorm,  
Justizangestellter

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Gertrud Z [REDACTED] geb. B [REDACTED] in M [REDACTED]--  
K [REDACTED], Große Ki [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Revisionsklägerin  
und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Frieda E [REDACTED] geb. W [REDACTED] in F [REDACTED]  
[REDACTED]-H [REDACTED], Konrad-G [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin, Revisionsbeklagte  
und Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen beider Parteien wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 6. Mai 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Erbfolge der am 16. Januar 1962 verstorbenen ledigen Elsa W. und ihrer in den Jahren 1955 und 1956 verstorbenen Eltern Josef und Ida W. aus F.-H. Die Klägerin und Elsa W. waren die einzigen Kinder der Eheleute W.

Die Eltern Weiß hatten am 30. November 1952 ein gemeinschaftliches, privatschriftliches Testament errichtet und darin nach Beratung durch den Ehemann der Klägerin, einen Volkswirt, u.a. folgendes bestimmt:

- 3 -

1. Wir setzen uns gegenseitig zu Vorerben ein.
2. Zu Nacherben berufen wir unsere beiden Kinder:
  - a) Frieda E. [REDACTED], geb. W. [REDACTED]
  - b) Elsa W. [REDACTED]unter sich zu gleichen Teilen.

3. Fällt unsere unter 2 a) genannte Tochter nach Errichtung dieses Testamentes fort, so tritt an deren Stelle unsere Enkelin Christel.

Fällt unsere unter 2 b) genannte Tochter weg, so tritt an deren Stelle unsere unter 2 a) genannte Tochter, oder falls diese nicht Erbe sein will oder kann, ebenfalls unsere Enkelin Christel.

4. Es ist im Interesse unserer Nachkommen unser Wille, daß der vererbte Grundbesitz nach Möglichkeit nicht veräußert wird. Die Nacherben sind deshalb gegenseitig verpflichtet, vor einer Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz gegenseitig die Zustimmung des anderen Miteigentümers herbeizuführen. Ist einer der Nacherben in einer nachweisbaren Notlage, so muß der andere mit einer Belastung oder auch mit einer teilweisen oder gesamten Veräußerung des Grundbesitzes einverstanden sein, wenn er dem in der Notlage Befindlichen die erforderlichen Mittel nicht anders zur Verfügung stellen kann ....
6. Unsere zu Nacherben berufenen Kinder bzw. Enkel erhalten aus dem Nachlaß des Erstversterbenden ein Vorausvermächtnis in Höhe von je DM 20.000 ...
9. Wenn eines unserer Kinder vom Nachlaß des Erstversterbenden seinen Pflichtteil fordern sollte, soll es auch vom Nachlaß des Überlebenden nur den Pflichtteil erhalten. Sein Erbteil wächst dann sowohl aus dem Nachlaß des Erstverstorbenen wie aus dem Nachlaß des Überlebenden dem oder den anderen Kindern zu.

Elsa W. [REDACTED] war seit 1952 an Tuberkulose erkrankt und bedurfte dauernder Pflege. Die Klägerin war nach dem Tode ihrer Eltern nicht bereit, ihre Schwester bei sich aufzunehmen, die daraufhin zu der Beklagten zog und von dieser



bis zu ihrem Tode gepflegt wurde. Zwischen den beiden Schwestern bestanden schließlich keine Beziehungen mehr. Durch notarielles Testament vom 30. April 1958 setzte Elsa W. die Beklagte zu ihrer alleinigen Erbin ein; durch einen Nachtrag vom 23. Dezember 1961 bestätigte sie dieses Testament und bestimmte den Sohn der Beklagten zum Ersatzerben.

Das Amtsgericht Hoechst erteilte Erbscheine dahin, daß die Eltern W. von der Klägerin und ihrer Schwester Elsa W. je zur Hälfte beerbt seien und daß die Beklagte alleinige Testamentserbin von Elsa W. geworden sei. Die Beklagte erwirkte daraufhin ihre Eintragung als Miteigentümerin im Grundbuch bezüglich des zum Nachlaß der Eltern W. gehörenden Grundstücks Fe.straße in .

Die Klägerin hat vorgetragen: Nach dem Testament der Eltern W. sei die Klägerin auch Nacherbin ihrer Schwester Elsa W. gewesen, so daß deren Testament zugunsten der Beklagten nicht den von den Eltern stammenden Nachlaß ergriffen habe. Im übrigen seien die Testamente von Elsa W. aus folgenden Gründen nichtig: Elsa W. sei testierunfähig gewesen, da sie von früher Jugend an dem Trunke ergeben und wegen ihrer schweren Krankheit gegen Alkohol besonders anfällig gewesen sei. Die Erbeinsetzung sei auch nur zur Belohnung für gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen der Beklagten und Elsa W. erfolgt. Die Beklagte habe diese Neigungen für sich ausgenutzt und Elsa W. dadurch sowie durch Drohungen und Ausnutzung ihrer Hilflosigkeit zur Errichtung der Testamente gezwungen.

Sie hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, ihre Löschung als Eigentümerin in ungeteilter Erbengemeinschaft bezüglich des Grundstücks Fe [REDACTED] straße [REDACTED] in F [REDACTED] zu bewilligen,
2. festzustellen, daß die Beklagte nicht Erbin von Elsa W [REDACTED] geworden sei, hilfsweise, daß sie nicht Erbin hinsichtlich des von den Eltern W [REDACTED] herrührenden Vermögens geworden sei,
3. die Beklagte zu verurteilen, den Erbschein nach Elsa W [REDACTED] an das Nachlaßgericht herauszugeben.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und ausgeführt: Das Testament der Eltern W [REDACTED] enthalte in Ziffer 3 nur die Benennung der Klägerin als Ersatz-erbin für ihre Schwester, falls diese vor dem Tode der Eltern wegfallen sollte. Das sei nicht eingetreten. Das weitere Vorbringen der Klägerin sei unwahr. Elsa W [REDACTED] habe die Beklagte durch die Erbeinsetzung für die geleisteten jahrelangen und schwierigen Pflegedienste belohnen wollen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung die Beklagte verurteilt, die Löschung ihrer Eintragung als Miteigentümerin mit der Klägerin bezüglich des Grundstücks Fe [REDACTED] straße [REDACTED] in F [REDACTED] zu bewilligen, aber nur festgestellt, daß die

Beklagte nicht Erbin der Elsa W■■■■ hinsichtlich des von den Eltern W■■■■ herrührenden Vermögens geworden sei.

Dagegen richten sich die Revisionen beider Parteien. Die Beklagte erstrebt die vollständige Klagabweisung, während die Klägerin ihre abgewiesenen Anträge weiterverfolgt, also weiter die Verurteilung zur Herausgabe des Erbscheins sowie die Feststellung begehrt, daß die Beklagte überhaupt nicht Erbin von Elsa W■■■■ geworden sei. Jede Partei beantragt die Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

Die Klägerin sei nach dem Testament der Eheleute W■■■■ auch Erbin hinter ihrer Schwester Elsa W■■■■ geworden, das im Verhältnis zwischen der Klägerin und ihrer Schwester ebenfalls die Anordnung einer Nacherbfolge enthalte. Dieser Wille der Eheleute W■■■■ habe in den verschiedenen Ziffern des Testamentes einen unvollkommenen Ausdruck gefunden. Deshalb sei die Klage auf Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung der Miteigentümerstellung begründet.

Dagegen sei das Testament von Elsa W■■■■ zugunsten der Beklagten wirksam. Der Vortrag über die Trunksucht

und die Ausnutzung einer sexuellen Abartigkeit sei zu allgemein gehalten, um die Testierunfähigkeit von Elsa W. darzutun. Die Verfügung sei auch nicht nichtig. Lesbische Beziehungen seien nicht erwiesen, sie hätten auch die Wirksamkeit der Verfügung nicht beeinträchtigt, da die Beklagte in erster Linie für ihre Pflege habe belohnt werden sollen. Der Erbschein sei daher richtig und - unter Abweisung des Hauptfeststellungsantrages - dem Hilfsantrag stattzugeben, der für die übrigen Nachlaßgegenstände von Bedeutung sei, die nicht aus dem Nachlaß der Eltern W. stammen.

## II.

Die dagegen von beiden Parteien erhobenen Bedenken sind begründet.

### 1. Die Revision der Beklagten:

Die Auslegung eines Testaments ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Das Revisionsgericht darf nicht eine mögliche Auslegung nur deshalb beanstanden, weil der Revisionsrichter bei seiner Auslegung zu einem anderen Ergebnis kommen würde. Das Revisionsgericht darf vielmehr die Auslegung durch den Tatrichter nur darauf überprüfen, ob er den Sachverhalt vollständig und fehlerfrei gewürdigt sowie Auslegungsgrundsätze, Erfahrungssätze, Denkgesetze oder sonstige Rechtsvorschriften verletzt hat.

Hier läßt die Auslegung durch das Berufungsgericht derartige Fehler erkennen, wie die Revision mit Recht rügt.

a) Das Berufungsgericht führt aus, daß das Testament der Eltern W. im Verhältnis der Klägerin zu ihrer Schwester Elsa die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft enthalte und spricht davon, daß die Klägerin "Erbin h i n t e r ihrer Schwester Elsa geworden" und "nicht Erbin der verstorbenen Elsa W. hinsichtlich des von den Eheleuten W. stammenden Grundvermögens geworden" sei.

Die Beklagte meint, diese Bemerkung lasse erkennen, daß das Berufungsgericht sich über die Bedeutung einer Nacherbschaft sowie über den Unterschied zwischen Ersatzerbe und Nacherbe keine volle Klarheit verschafft habe. Der Senat neigte dazu, sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Gewiß sind die Ausführungen des Berufungsgerichts ungenau. Richtig ist, daß der Nacherbe nicht Erbe "hinter einem anderen Erben" ist, sondern Erbe des ursprünglichen Erblassers wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe war (§ 2100 BGB). Er tritt also nicht in die Rechtsstellung des Vorerben ein (hinter ihm), sondern löst zeitlich den Vorerben als Erben und Rechtsnachfolger des früheren Erblassers ab (nach ihm). Doch könnten die späteren Ausführungen des angefochtenen Urteils zeigen, daß das Berufungsgericht diese Rechtslage in Wahrheit nicht verkannt hat. Einer abschließenden Beurteilung bedarf dieser Punkt nicht. Das Berufungsgericht wird insoweit Gelegenheit finden, die Unklarheiten bei der anderweiten Prüfung klarzustellen.

Schief ist ferner auch der Ausdruck im angefochtenen Urteil, infolge der Anordnung einer weiteren Nacherbschaft sei die Beklagte "nicht Erbin der verstorbenen Elsa W. hinsichtlich des von den Eheleuten W. stammenden Grundvermögens" geworden. Denn jede Erbschaft ist Gesamtnachfolge; es gibt im Bürgerlichen Recht keine Erbfolge nur für bestimmte Vermögensgegenstände; über einzelne Vermögensstücke kann von Todes wegen nur durch Anordnung eines Vermächtnisses verfügt werden. Allerdings wird das Oberlandesgericht damit nur das Ergebnis bezeichnet haben wollen, das sich nach seiner Auslegung des Testaments ergeben hätte, das aber noch weiterer Überprüfung bedarf: Wenn die Klägerin weitere Nacherbin ihrer Schwester Elsa W. war, dann wäre nach dem Testament mit dem Tode der Mutter zunächst der Vater Vorerbe nach seiner Frau gewesen; nach dessen Tode wären die beiden Töchter bezüglich ihrer Mutter Nacherben und hinsichtlich ihres Vaters Miterben kraft Gesetzes geworden, wenn man vom Wortlaut des Testamentes ausgeht, aber Elsa W. nach Auffassung des Berufungsgerichts immer belastet mit einer weiteren Nacherbschaft nach ihrer Mutter und einer einfachen Nacherbschaft nach ihrem Vater. Dann wäre der von den Eltern stammende Nachlaß mit dem Tode von Elsa W. allerdings im Wege der Gesamtnachfolge auf die Klägerin übergegangen, so daß die Beklagte als Erbin von Elsa W. ihn nicht erworben hätte. Das Berufungsgericht wird in der neuen Verhandlung zu prüfen haben, ob nicht der oben erwähnte Hilfsantrag zu 2) genauer etwa dahin zu fassen ist:

festzustellen, daß Elsa W. zusammen mit der Klägerin als Nacherbin ihrer Mutter eingesetzt war derart, daß die Klägerin insoweit beim Wegfall von Elsa W.

deren weitere Nacherbin war, und daß Elsa W. zwar als Miterbin nach ihrem Vater eingesetzt war, aber nur als Vorerbin, während die Klägerin für den Fall des Todes der Vorerbin Nacherbin war.

Auch insoweit wird das Berufungsgericht bei der anderweitigen Entscheidung Gelegenheit haben, seine Auffassung klarzustellen.

b) Das Berufungsgericht meint sodann, eine "im Zweifel für Ersatzerbfolge sprechende allgemeine Lebenserfahrung" gebe es nicht, und hält es für unerheblich, daß das Testament in Ziffer 3 mit den Worten "wenn unsere Tochter wegfällt" sich der Ausdrucksweise bedient, die das Gesetz gerade beim Ersatzerben benutzt (§ 2096). Es betont, daß die Regel des § 2102 Abs. 2 BGB nur Anwendung finde, wenn sich die Zweifel nicht ausräumen ließen; hier seien die Zweifel ausgeräumt.

Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht damit der Bedeutung der Vermutungsnorm des § 2102 Abs. 2 BGB nicht voll gerecht wird. Nach dieser Bestimmung gilt jemand als Ersatzerbe, wenn zweifelhaft ist, ob er als Ersatzerbe oder Nacherbe eingesetzt ist. Das Berufungsgericht findet für den Willen einer Nacherbschaft im Testament noch unvollkommene Anhaltspunkte, die jedoch auch für die gegenteilige Auslegung sprechen können; es stellt sonst nur Erwägungen über den mutmaßlichen Willen der Eheleute W. an, die aber Zweifel offen lassen könnten. Das Berufungsgericht hat zwar seine Zweifel überwunden, aber die dafür angestellten Erwägungen des Berufungsge-

richts sind - wie nachstehend ausgeführt - teilweise irrig, so daß unter Zugrundelegung der richtigen Rechtsansicht möglicherweise doch Zweifel geblieben wären und dann § 2102 Abs. 2 BGB anwendbar blieb.

c) Das Berufungsgericht meint, die unterschiedlichen Anordnungen in Ziffer 3 des Testamentes für die beiden Töchter und die Ziffer 4 des Testamentes sprächen für den Willen der Erblasser, eine weitere unterschiedliche Regelung für die Zeit nach ihrem Ableben zu treffen. Danach sei bei der Klägerin eine Ersatzerbschaft und bei der Schwester eine Nacherbschaft angeordnet. In diesen Ziffern sei ein entsprechender Wille der Erblasser - wenn auch unvollkommen - ausgedrückt.

Die Revision weist zutreffend darauf hin, daß die Differenzierung in Ziffer 3 in der Natur der Sache begründet war und der allgemeinen gesetzlichen Regelung folgte. Die Klägerin war bei Errichtung des Eltern-testamentes verheiratet und hatte eine Tochter Christel; die andere Tochter Elsa war ledig, kinderlos und krank. Es stand nahe, daß die Erblasser die Regel des § 2094 Abs. 1 BGB abwandeln, wonach in derartigen Fällen bei Wegfall eines Erben sein Anteil dem anderen anwächst, wenn nichts anderes bestimmt wird. Dann lag es weiter nahe, daß an die Stelle der Klägerin deren Tochter als Erbin benannt wurde, während für Elsa W. zunächst die Klägerin und nur hilfsweise deren Tochter eingesetzt wurde. Die beiden Fälle der Ziffer 3 des Testamentes haben zunächst den völlig gleichen Wortlaut: Falls eine der Schwestern nach Errichtung des Testamentes wegfällt, soll

an ihre Stelle ein anderer treten, nämlich für die Klägerin deren Tochter, für die kinderlose Schwester deren Schwester, die Klägerin. Diese Regelung hätte sich nach § 1924 BGB auch ergeben, wenn der letztelebende Elternteil ohne Testament verstorben wäre. Nur für den zweiten bei der kranken und ledigen Tochter naheliegenderen Fall, ergänzten die Eltern das Testament dahin, daß an die Stelle der Klägerin beim Wegfall von Elsa W. die Tochter der Klägerin treten sollte, wenn die Klägerin nicht Erbin ihrer Schwester sein wollte oder konnte. Der Senat kann bei der zu vergleichenden ersten Regelung der Ziffer 3 - Wegfall einer der als Erbin eingesetzten Töchter - keinen Anhalt für eine unterschiedliche Anordnung finden, die den Willen erkennen läßt, daß beim Wegfall einer Tochter bei der Klägerin sofort eine Ersatzerbenschaft, bei Elsa W. dagegen eine Nacherbenschaft angeordnet sei.

d) Fehlerhaft ist auch die Erwägung des Berufungsgerichts, der in Ziffer 4 des Testaments geäußerte Wunsch nach Erhaltung des Grundbesitzes hätte nur im Sinne der Erblasser verwirklicht werden können, wenn für den Fall des Todes der zunächst berufenen Erbin eine Regelung getroffen wäre, womit das Berufungsgericht die Anordnung einer Nacherbenschaft für Elsa Weiß meint.

Das Berufungsgericht hat übersehen, daß sich diese Regelung als Ausschließung der Auseinandersetzung für die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke nach § 2044 BGB darstellen kann. Diese Anordnung war jederzeit ohne weitere Nacherbenschaft möglich und gestattet keinen zwingenden Schluß auf die Anordnung einer zweiten Nacherbfolge. Im

Gegenteil hätte es bei einer zweiten Nacherbfolge einer näheren Festlegung der Voraussetzungen für eine Belastung des Grundbesitzes gar nicht bedurft, weil der Vorerbe immer nur mit Zustimmung des Nacherben endgültig über Grundbesitz verfügen kann (§§ 2112 ff BGB).

Weiter spricht der Wortlaut der Ziffer 4 ganz dafür, daß die Rechtsstellung der beiden Schwestern als Nacherben nach dem erstversterbenden Elternteil völlig gleich sein sollte. Denn dort heißt es, "wenn einer der Nacherben" in einer Notlage sei, müsse der andere einer Belastung des Grundstücks zustimmen, falls er nicht anders helfen wolle.

e) Richtig ist die Bemerkung des Berufungsgerichts, daß die im Testament gebrauchten Worte niemals entscheidend seien. Das steht schon im Gesetz (§ 2087 BGB). Es fehlt aber eine Erwägung des Berufungsgerichts dazu, warum die angeblich juristisch beratenen Eltern W. in Ziffern 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 9 die juristisch-technischen Ausdrücke Vorerbschaft, Nacherbschaft, Vorausvermächtnis, Vorbehaltsgut, Ausgleichspflicht und Pflichtteil richtig gebraucht haben, aber in Ziffer 3 die Wiederholung des Ausdrucks "Nacherbschaft" vermieden haben sollten, obwohl es nahe gelegen hätte, den Ausdruck auch hier zu gebrauchen, wenn die Erblasser eine weitere Nacherbfolge wirklich gewollt hätten. Im Gegenteil erscheint hier der für die Ersatzerbschaft auch im Gesetz gewählte Ausdruck des "Wegfallens eines Erben".

f) Das angefochtene Urteil läßt ferner eine Begründung dafür vermissen, warum das Testament der Eltern W.

mehr enthält als nur die Regelung der Erbfolge nach dem erstversterbenden Elternteil. Nach dem Wortlaut haben die Eltern keinen gemeinsamen Schlußerben nach dem längstlebenden Elternteil bestimmt.

Ist das nicht der Fall, dann war insoweit nach dem letztversterbenden Elternteil auch keine Nacherbfolge angeordnet, und es trat nach dem Tode des längstlebenden Elternteils die gesetzliche Erbfolge ein. Das konnte sich auf die Eigentumsverhältnisse an dem streitigen Grundbesitz auswirken.

g) Aus allen diesen Erwägungen muß das Urteil auf die Revision der Beklagten aufgehoben werden, soweit es zu ihrem Nachteil erkannt hat, weil die Auslegung des Berufungsgerichts nicht frei von Fehlern ist. Es ist nicht auszuschließen, daß das Oberlandesgericht in einer erneuten Verhandlung zu einem anderen Ergebnis gelangen wird, wie es auch dann schwerlich den Beweisantrag wird übergehen können, die Eheleute W. hätten dem bei der Abfassung des Testaments beteiligten Ehemann der Klägerin einen bestimmten Willen kundgetan.

2. Die Anschlußrevision der Klägerin, mit der sie die Feststellung erreichen will, daß die Beklagte überhaupt nicht Erbin der Elsa W. geworden sei, ist ebenfalls begründet.

a) Ohne Erfolg bleibt allerdings das Vorbringen der Klägerin, soweit sie den Vortrag weiterverfolgt, Elsa W. sei bei Abfassung der Testamente vom

30. April 1958 und 23. Dezember 1961 testierunfähig gewesen.

Richtig ist dabei von beiden Testamenten auszugehen, weil das zweite Testament eine ausdrückliche Bestätigung der im ersten Testament enthaltenen Erbeinsetzung für die Beklagte enthält.

Das Berufungsgericht hat insoweit den Vortrag als unsubstantiiert gehalten. Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte weiter angebotene Beweise erheben müssen. Die Übergehung dieser Beweisangebote zeigt jedoch im Ergebnis keinen Rechtsfehler, weil in der Tat die Klage keine genügenden Tatsachen dafür vorgetragen hatte, daß bei der Elsa W. an den beiden Stichtagen bei Errichtung der Testamente ein Zustand der völligen Geschäftsunfähigkeit vorgelegen habe.

b) Die Klägerin hält weiter ihren Vortrag aufrecht, das Testament sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig; dazu sei es auf die Gesamtumstände angekommen: Die Beklagte habe ein Abhängigkeitsverhältnis sexueller und sonstiger Art ausgebeutet; sie habe nur das Geld der Elsa W. haben wollen, habe dazu deren geschlechtliche Abartigkeit zu einem lesbischen Verhältnis ausgenutzt, die Trunksucht von Elsa W. gefördert, diese zum weiteren Alkoholgenuß angehalten, obwohl das bei ihrem durch Tuberkulose labilen Gesundheitszustand besonders gefährlich gewesen sei; die Beklagte habe die pflegebedürftige Elsa W. zwar aufgenommen, sie aber lieblos behandelt, bedroht und geschlagen, so daß diese in einem völligen

Abhängigkeitsverhältnis gewesen sei; nur dadurch sei die Erbeinsetzung zu verstehen. Bei Würdigung dieses gesamten Zusammenhaltes hätte weiteren Beweisanträgen stattgegeben werden müssen.

Insoweit ist der Anschlußrevision der Erfolg nicht zu versagen.

Richtig ist der Ausgangspunkt der Revision, daß eine Gesamtwürdigung nötig war. Denn ein Rechtsgeschäft ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nur dann nichtig, wenn es sich nach seinem Gesamtkarakter, also nach Inhalt, Beweggrund und Zweck als sittenwidrig darstellt. Dazu gehört eine Klärung und Würdigung des gesamten Verhaltens der Beteiligten.

Eine solche Gesamtwürdigung fehlt hier. Denn das Berufungsurteil läßt zunächst, wie die Anschlußrevision zutreffend beanstandet, jede Würdigung der Beweisaufnahme vermissen. Es heißt im Urteil nur, aufgrund der Zeugenaussagen seien lesbische Beziehungen zwischen der Beklagten und der Verstorbenen nicht bewiesen. Das entspricht nicht dem Gesetz. Denn nach § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Gewiß bedarf es nicht immer einer schriftlichen Auseinandersetzung mit allen einzelnen Beweismitteln, ihrem Zusammenwirken und allen Beweiseinreden. In manchen Fällen kann ein ganz kurzer Satz im Urteil genügen, wenn das Beweisergebnis eindeutig ist. Hier lagen die Dinge jedoch anders: Die Zeugin Bi[REDACTED] hatte bekundet, die Beklagte habe angedeutet, daß sie durch Ausnutzung einer ge-

schlechtlichen Abartigkeit von Elsa W. sich Vorteile verschaffen wolle, und Elsa W. habe ihr Andeutungen über abartige Beziehungen zur Beklagten gemacht. Der Zeuge A. wollte lesbische Betätigungen zwischen der Beklagten und einer anderen Frau beobachtet haben. Nach der Aussage der Zeugin Ka. sei davon gesprochen worden, daß die Beklagte und Fräulein W. wie Mann und Frau zusammenlebten; eine abartige Veranlagung von Elsa W. sei allgemein bekannt gewesen. Mit all dem hätte das Berufungsgericht sich näher auseinandersetzen müssen. Dann hätte sich der Beweisanspruch in der Klageschrift möglicherweise als erheblich erwiesen, die Angestellten (St. und L.) der elterlichen Firma W. hätten die abartige Anlage von Elsa Weiß gekannt.

Das Berufungsgericht hat allerdings hilfsweise ausgeführt, derartige abartige Beziehungen hätten die Wirksamkeit der Testamente nicht berührt, weil Elsa W. in erster Linie die Beklagte durch die Erbeinsetzung für ihre treuen Dienste habe belohnen wollen. Gewiß kann der in der Belohnung abartigen Verkehrs liegende sittliche Makel einer Verfügung zurücktreten, wenn maßgeblich achtenswerte Beweggründe vorlagen, doch obliegt es dann dem Bedachten - hier der Beklagten -, im einzelnen darzutun und zu beweisen, daß diese achtenswerten Beweggründe überwiegen (BGHZ 23, 76; BGH MDR 1958, 316; BGH Warn 1964 Nr. 26; BGH Urt.v. 28. Januar 1965 - III ZR 241/62). Ein solches "Überwiegen" genügt entgegen dem Vortrag der Klägerin. Für die dazu notwendige Abwägung müssen die Vorkommnisse im einzelnen überprüft und dazu im Urteil Einzelheiten festgelegt werden. Dafür wieder waren weitere unter Be-

weis gestellte Behauptungen der Klägerin möglicherweise doch von Bedeutung: Die Bekundung der Zeugin Bi■■■■, daß die Beklagte es darauf abgestellt habe, in Beziehungen zu Elsa W■■■■ zu kommen, um sich Vorteile zu verschaffen; die Aussage der Frau Ka■■■■ wonach möglicherweise die Beklagte einen Druck auf Elsa W■■■■ ausgeübt habe. Das Berufungsurteil setzt sich mit diesen Fragen nicht auseinander und läßt Feststellungen über die Ausgestaltungen der Beziehungen zwischen der Beklagten und Elsa W■■■■ überhaupt vermissen, so daß eine genaue Würdigung von Beweggrund und Zweck der Zuwendung fehlt. Jedenfalls kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß die abschließende Würdigung des Berufungsgerichts auf fehlerhaften Erwägungen in diesem Punkte beruht. Deshalb muß auch der Anschlußrevision stattgegeben werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Gähtgens

Kessler